

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Zusammenarbeit mit der Deutsche Tanzkompanie Stiftung für traditionellen Tanz im Land Mecklenburg-Vorpommern

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

im Weiteren „Land“ genannt,

sowie

- a) die Stadt Neustrelitz, vertreten durch den Bürgermeister,
- b) die Stadt Neubrandenburg, vertreten durch den Oberbürgermeister,
- c) der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, vertreten durch den Landrat,

lit a) bis lit c) im Weiteren „kommunale Beteiligte“ genannt,

und

die Deutsche Tanzkompanie Stiftung für traditionellen Tanz im Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem Sitz in Neustrelitz, vertreten durch den Vorstand,

im Weiteren „Stiftung“ genannt,

schließen nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Präambel

Die Deutsche Tanzkompanie, deren Wurzeln bis zum einstigen Staatlichen Folklore-Ensemble der DDR reichen, hat unter den professionellen Ensembles den Bezug zum traditionellen Tanz besonders ausgeprägt. Sie verschmilzt traditionellen mit erzählendem, klassischem und zeitgenössischem Tanz. Die Deutsche Tanzkompanie steht in besonderer Weise in der Tradition des Tanztheaters ostdeutscher Prägung.

Davon ausgehend nehmen die Deutsche Tanzkompanie und die sie tragende Stiftung seit 1992 durch eine umfangreiche Gastspieltätigkeit die Aufgabe einer kulturellen Bot-

Beschluss des Stiftungsrates am 27.09.2025

schafterin des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahr. Das ist seit der Gründung beabsichtigt und kommt durch den Zusatz „im Land Mecklenburg-Vorpommern“ im Namen der Stiftung zum Ausdruck.

Die kommunalen Beteiligten sind Träger eines Mehrspartentheaters, der Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz (im Weiteren: TOG). Hinsichtlich der Sicherung der Theaterlandschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern besteht im Einzugsbereich der TOG Handlungsbedarf für die Aufrechterhaltung eines eigenständigen Angebots in der Sparte Tanztheater, neben der Mitwirkung des Tanzensembles in den Musiktheater-Produktionen der TOG als dauerhafte Kooperation beider Kultureinrichtungen.

Der aktuellen Nachfrage in der Region und an den einzelnen Standorten der TOG auch künftig zu entsprechen, ist ein öffentliches kulturpolitisches Anliegen des Landes und der kommunalen Beteiligten. Daher sind die kommunalen Beteiligten mit der Stiftung übereingekommen, die Tätigkeit der Deutschen Tanzkompanie durch die Gewährung anteiliger finanzieller Beiträge aus den kommunalen Haushalten, in komplementärer Finanzierung zu einer Förderung durch das Land, ggf. Bund und Dritte, nachhaltig zu unterstützen.

Die Beiträge des Landes und der kommunalen Beteiligten sollen der Grundfinanzierung der Deutschen Tanzkompanie dienen.

Innerhalb des ständigen Repertoires der Stiftung ist allen Vertragspartnern die Vermittlung kultureller Bildung und Angebote für Kinder und Jugendliche ein wesentliches Anliegen.

Die Vereinbarung finanzieller Beiträge steht seitens des Landes und der kommunalen Beteiligten unter dem Vorbehalt der regelmäßigen Einordnung und Genehmigung der Zuwendungen in ihren Haushalten. Die Zuwendungen erfolgen auch mit dem Ziel, eine tarifliche bzw. an den Tarif angelehnte Vergütung der Beschäftigten der Deutschen Tanzkompanie schrittweise herzustellen und in der Zukunft zu sichern.

Die Stiftung wird ihrerseits alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einsetzen, um eine Fortführung des Theaterbetriebes der Deutschen Tanzkompanie sicherzustellen und die künstlerischen Leistungen aufrecht zu erhalten.

Ausgehend von den o. g. Bedingungen vereinbaren die Vertragspartner was folgt:

§ 1 Gegenstand

- (1) Leistungen der Stiftung: Die Stiftung führt die Deutsche Tanzkompanie aufbauend auf dem bisherigen Leistungsprofil und dem bisherigen Leistungsumfang fort und nimmt – zugleich im Interesse von Land und kommunalen Beteiligten – die folgenden eigenen kulturellen Aufgaben wahr:
- Sie wirkt als Botschafterin des Landes Mecklenburg-Vorpommern deutschlandweit und international, indem sie an Veranstaltungen und Produktionen im In- und Ausland teilnimmt (Gastspieltätigkeit).
 - Mit ihrem Wirken im Land Mecklenburg-Vorpommern stellt sie landesweit – auch über die Region der kommunalen Beteiligten hinaus – kulturelle Angebote zur Verfügung als Teil einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit kulturellen Angeboten im Bereich Tanz.
 - Sie erbringt eine eigenständige Bespielung in Ergänzung des Angebots des Dreispartentheaters der TOG mit Aufführungen an den Standorten in der Region der kommunalen Beteiligten (Neubrandenburg, Neustrelitz, andere Standorte im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) im Umfang von mind. 24 Aufführungen jährlich und wirkt darüber hinaus bei Aufführungen der TOG mit. Die Leistungsumfänge werden jährlich spielplanbezogen abgestimmt.
- (2) Leistungen von Land und kommunalen Beteiligten: Land und kommunale Beteiligte sichern für den Zeitraum 2026 bis 2028 die nachfolgenden finanziellen Zuwendungen zu:
- | | |
|-------|-------------------|
| 2026: | 909.090,91 Euro |
| 2027: | 963.636,36 Euro |
| 2028: | 1.021.454,54 Euro |

Davon entfallen jeweils 55% auf das Land und 45% auf die kommunalen Beteiligten.

Die Leistungen enthalten ausgehend vom Basisniveau 2026 eine Dynamisierung von 6 % p.a., die für die schrittweise Herstellung einer tariflichen bzw. an den Tarif angelehnten Vergütung der Beschäftigten, beginnend ab 2026, einzusetzen ist.

Die Leistungen sind wie folgt zur Zahlung fällig:

Beschluss des Stiftungsrates am 27.09.2025

jeweils halbjährlich bis spätestens zum 10. des zweiten Monats im Halbjahr auf der Grundlage von Mittelabrufen der Stiftung und eines Zuwendungsbescheids der Mittelgeber

- (3) Gesamtfinanzierung: Sie dient anteilig der Grundfinanzierung der Deutschen Tanzkompanie.
- (4) Die Gewährung von Zuwendungen durch Land, ggf. Bund und Kommunen dient dazu, um die Leistungen der Stiftung ergänzend zu den Eintrittsentgelten zu vergüten und diese dadurch zu subventionieren.

§ 2 Besondere Bestimmungen

- (1) Entlohnung der Beschäftigten: Die Stiftung strebt eine tarifliche bzw. insbesondere an den Tarif Normalvertrag (NV) Bühne angelehnte Vergütung der Beschäftigten der Deutschen Tanzkompanie an. Diese soll ebenso einer angemessenen Steigerung unterliegen.
- (2) Die mit der Grundfinanzierung eingeräumte Beschäftigtenzahl der Stiftung beläuft sich auf 20,5 Vollzeit-Äquivalente (VzÄ). Sofern die Stiftung eine höhere Beschäftigtenzahl zur Erbringung ihrer Leistungen für erforderlich erachtet, wie z.B. Tänzerinnen und Tänzer und eine umfänglichere künstlerische Leitung, sind hierfür zusätzliche Mittel Dritter einzuwerben und zu binden. Sie werden nicht auf die vereinbarten Zuwendungen des Landes und der kommunalen Beteiligten angerechnet.
- (3) Wirtschaftsplanung der Stiftung: Die Stiftung sichert eine enge Abstimmung der jährlichen Wirtschaftsplanung und Mittelfristplanung der Deutschen Tanzkompanie in Anlehnung an die Form- und Fristvorschriften nach dem Eigenbetriebsrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Land und den kommunalen Beteiligten zu. Dies bedeutet im Einzelnen:
 - Die Stiftung leitet dem Land und den kommunalen Beteiligten den nach vorgenannten Vorschriften aufgestellten Entwurf des Wirtschaftsplans einschließlich einer mittelfristigen Finanzplanung und eines aussagekräftigen Vorberichts bis spätestens 30.09. des Vorjahres zu.
 - Das Land und die kommunalen Beteiligten nehmen bis spätestens 15.11. des Vorjahres zur Wirtschaftsplanung Stellung.

Beschluss des Stiftungsrates am 27.09.2025

- Die Stiftung sichert zu, die Stellungnahmen zur Wirtschaftsplanung einschließlich der Wirtschaftsplanung dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung zuzuleiten mit dem Ziel, bis 31.12. des Vorjahres einen Beschluss darüber herbeizuführen.

- (4) Gremien: Der Stiftungsrat befasst sich als Entscheidungs-, Kontroll- und Beratungsgremium mit den grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung und überwacht den Vorstand.

Durch Beschluss des Stiftungsrats ist jeweils ein gesetzlicher Vertreter bzw. lfd. Bediensteter des Landes und der kommunalen Beteiligten als vollberechtigtes Mitglied in den Stiftungsrat aufzunehmen. Sollte das Land das Entsendungsrecht nicht wahrnehmen, wird ein weiteres Mitglied von den kommunalen Beteiligten entsandt. Die Verteilung von Sitzen und Stimmrechten im Stiftungsrat soll so ausgestaltet sein, dass vorgenannte Vertreter bei vollzähliger Teilnahme an Sitzungen bzw. auch bei Übergabe von Stimmbotschaften im Verhinderungsfall mindestens die Hälfte der Stimmen bei allen Entscheidungen innehaben können. Eine in der Satzung bei Stimmgleichheit vorgesehene Entscheidung durch die Stimme des/der Vorsitzenden des Stiftungsrates kommt nicht zur Anwendung.

- (5) Jahresabschluss, Prüfung des Jahresabschlusses und Auskunftsrecht: Die Stiftung legt dem Land und den kommunalen Beteiligten den Jahresabschluss und den Lagebericht nebst dem Prüfbericht eines Abschlussprüfers zur Kenntnisnahme vor. Folgende Fristen kommen in Anlehnung an die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei einem normalen Geschäftsgang zur Anwendung: für die Aufstellung 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, für die Prüfung 11 Monate.
- (6) Die Stiftung gewährt dem Land und den kommunalen Beteiligten ein Auskunfts- und Einsichtsrecht in Anlehnung an die Bestimmungen des § 51a GmbHG. Darüber hinaus gehende Prüf- und Einsichtnahmerechte können in gesetzlichen Bestimmungen, die der Ausreichung staatlicher Mittel zugrunde liegen (Zuwendungsrecht), begründet sein und sind zu gewähren.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

- (1) Laufzeit und Verlängerungsoption: Die Vereinbarung hat eine Laufzeit vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028.

Beschluss des Stiftungsrates am 27.09.2025

Die Parteien streben eine analoge Anschlussvereinbarung über Beiträge zur Grundfinanzierung der Stiftung ab 01.01.2029 an. Die verbindliche Absicht zu deren Abschluss soll bis neun Monate vor Ablauf der vorstehenden Vereinbarung im Zusammenhang mit der erforderlichen Planungssicherheit zur Vorbereitung der dann anstehenden neuen Spielzeiten bekundet sein. Kommt eine Anschlussvereinbarung nicht zustande, so endet die vorliegende Vereinbarung durch Fristablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (2) Kündigungsrecht: Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Das außerordentliche Kündigungsrecht steht jedem Vertragspartner, auch jedem kommunalen Beteiligten im Einzelnen, zu, wenn die unter §§ 1 und 2 aufgeführten Verpflichtungen der anderen Vertragspartner trotz mehrfacher Aufforderung nicht erfüllt werden.
- (3) Zustimmungsvorbehalt: Die Durchführung der Vereinbarung steht seitens des Landes und der kommunalen Beteiligten unter einem Haushaltsvorbehalt, d. h. unter dem Vorbehalt einer regelmäßigen Einordnung und Genehmigung der Zuwendungen in Landeshaushalt und den kommunalen Haushalten. Das Land und die kommunalen Beteiligten sichern zu darauf hinzuwirken.
- (4) Die Stiftung verpflichtet sich, in Print und Digital z.B. in Programmheften, Spielzeitheften und auf der Website der Deutschen Tanzkompanie auf die Förderung durch das Land und die kommunalen Beteiligten hinzuweisen.
- (5) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung und Änderung dieser Schriftformklausel.
- (6) Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.